

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verantwortlicher

ist

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. April 1895.

N^o 16.

Inhalt: 1. **Konsulat-Weise:** Ermächtigung zur Anerkennung von Einbürgerungs-Acten; — Argentinien-Verordnung Seite 109
2. **Wissenschaften-Weise:** Ermächtigung des Konsuls in Alexandria zur Ausstellung von Einbürgerungs-Acten . . . 109

3. **Finanz-Weise:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 . . . 110
4. **Post- und Steuer-Weise:** Wägen durch Eisenbahn-Stationen . . . 111
5. **Wissenschaften-Weise:** Nachweisung von Kandidaten aus dem Reichsgebiet . . . 111

I. Konsulat-Weisen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Buenos Aires beschäftigten Vize-Konsul Heller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mainz ernannten bisherigen dortigen Vize- und Deputy-Handels-Agenten Peter Weichers ist das Exequatur Romens des Reichs erteilt worden.

2. Eisenbahn-Weisen.

Unter Bezugnahme auf §. 42 Ziff. 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 923) wird bekannt gemacht, daß zur Nachweisung von Eisenpässen für Leihrententransporte, welche aus dem Auslande kommen,*) auch der Kaiserliche Konsul in Alexandrien ermächtigt werden ist.

Berlin, den 15. April 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Voeltzgen.

*) vgl. Bekanntmachung vom 20. September 1888 (Gesetz-Blatt S. 686).